

Verfahrensgang

OLG Düsseldorf, Beschl. vom 22.07.2009 – I-3 Va 9/03, [IPRspr 2009-225](#)

Rechtsgebiete

Verfahren → Rechts- und Amtshilfe

Rechtsnormen

ATCA 1948 (USA) **s. 1350**

EGGVG **§§ 23 ff.**

GG **Art. 100**

HZÜ **Art. 1**; HZÜ **Art. 2**; HZÜ **Art. 13**

Fundstellen

LS und Gründe

NJW-RR, 2010, 573

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2009-225>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

rechtskräftig wird, besteht somit kein Anerkennungshindernis. Dass das Schweizer Urteil in Deutschland erst Wirkungen entfaltet, wenn es in einem Verfahren nach Art. 7 § 1 FamRÄndG bzw. ab 1.9.2009 im Verfahren nach § 107 FamFG anerkannt worden ist, steht dem Einwand der doppelten Rechtshängigkeit nach § 261 III Nr. 1 ZPO nicht entgegen, weil das Feststellungsverfahren noch nicht eingeleitet werden kann (MünchKommZPO-Gottwald aaO § 328 Rz. 185). Einer Aussetzung des Verfahrens nach § 148 ZPO bedarf es bei einer klaren Anerkennungsprognose nicht.

2. Der Scheidungsantrag des ASt. ist somit als unzulässig abzuweisen. Wird der Scheidungsantrag als unzulässig abgewiesen, so werden gemäß § 629 III 1 ZPO die Folgesachen gegenstandslos. Zwar kann gemäß § 629 III 2 ZPO in dem antragsabweisenden Urteil auf Antrag einer Partei vorbehalten werden, eine Folgesache als selbständige Familiensache fortzusetzen, ein solcher Antrag ist bisher aber weder gestellt worden, noch wäre er zulässig, weil bisher in der Schweiz noch kein Scheidungsurteil, das in Deutschland im Verfahren nach Art. 7 § 1 FamRÄndG anerkannt worden ist, ergangen ist und ein vorzeitiger Versorgungsausgleich nicht gestattet ist (Zöller-Philippi aaO § 626 Rz. 8c).

Mangels eines zulässigen inländischen Scheidungsverfahrens ist die AGg. auch nicht verpflichtet, Auskunft im Versorgungsausgleichsverfahren zu erteilen, sodass für die Festsetzung eines Zwangsgelds wegen der verweigerten Auskunft kein Raum ist.“

8. Rechts- und Amtshilfe

225. *Ob eine im November 2002 beim District Court for the Eastern District of New York eingereichte Schadensersatzklage (hier: Sammelklage, mit der mehrere schwarze Südafrikaner von mehreren namentlich aufgeführten Unternehmen aus den USA und Europa sowie weiteren unbekannten Gesellschaften Schadensersatz wegen der Unterstützung des früheren südafrikanischen Apartheid-Regimes verlangen) einem Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland zuzustellen ist, richtet sich nach dem HZÜ.*

Der rechtlichen Einordnung als Zivilklage im Sinne des Art. 1 HZÜ steht grundsätzlich nicht entgegen, dass

- *die Klage auf Schadensersatz mit Strafcharakter gerichtet ist;*
- *es sich um eine sogenannte class action handelt (hier: Auftreten eines Klägers für mehr als 30 000 Mitglieder seiner Organisation);*
- *die Kläger sich auf den Alien Torts Claim Act (ATCA) stützen, der Teil des Judiciary Act of 1798 ist.*

Die ersuchte Zustellung darf nur abgelehnt werden, wenn der ersuchte Staat die Erledigung für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden oder die konkret zuzustellende Klage offenkundig rechtsmissbräuchlichen Charakter hat, was nicht schon der Fall ist, bei

- *einer US-amerikanischen Strafschadensersatzklage (punitive damages);*
- *der Möglichkeit der zivilprozessualen Sachverhaltsermittlung im Wege der pre-trial discovery;*
- *Unschlüssigkeit der Klage nach deutschen Maßstäben.*

OLG Düsseldorf, Beschl. vom 22.7.2009 – I-3 Va 9/03: NJW-RR 2010, 573.

Die ASt. wendet sich mit ihrem Antrag gegen die von der AGg. nach dem HZÜ vermittelte Zustellung einer im November 2002 beim District Court for the Eastern District of New York in Form einer Sammelklage eingereichten Schadensersatzklage, mit der mehrere schwarze Südafrikaner von 23 namentlich aufgeführten Unternehmen aus den USA und Europa sowie weiteren unbekannten Gesellschaften Schadensersatz wegen der Unterstützung des früheren südafrikanischen Apartheid-Regimes verlangen. Zur Klägergruppe gehört auch der Kläger zu 1) „K.“, eine südafrikanische Organisation mit rund 32 700 Mitgliedern, der ausweislich der Klageschrift auch für seine Mitglieder auftritt. Dabei stützen sich die Kl. zur Begründung des angerufenen Gerichtsstands auf den Alien Torts Claim Act (ATCA), der Teil des United States Judiciary Act of 1789 ist. Danach haben die Bundesgerichte eine originäre Zuständigkeit für Zivilklagen eines Ausländers nur für Delikte, die unter Verletzung des Völkerrechts oder eines Abkommens der Vereinigten Staaten begangen wurden s. 1350 ATCA (28 U.S.C. §1350 [1948, ch. 646, 62 Stat. 934]).

Zwischenzeitlich wurde die u.a. gegen die ASt. gerichtete Klage von einem Richtergrremium (Judicial Panel on Multidistrict Litigation) dem zuständigen Richter S. beim District Court for the Southern District of New York übertragen, bei dem bereits die Sammelklagen „N.“ und „D.“ anhängig waren, die auf ähnlichen Anschuldigungen beruhen. Durch Urteil vom 29.11.2004 wies er den Klageantrag zunächst wegen fehlender Zuständigkeit zurück. Gegen dieses Urteil legten die Kl. Rechtsmittel ein. Der Court of Appeals for the Second Circuit hob durch Urteil vom 12.10.2007 das erstinstanzliche Urteil auf, soweit es einen Anspruch nach ATCA abgewiesen hatte, und verwies den Prozess insoweit zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanz zurück. Er bestätigte das erstinstanzliche Urteil indes teilweise. Diese Entscheidung wurde auf ein Rechtsmittel der Bekl. durch den Supreme Court of the United States ohne mündliche Verhandlung summarisch bestätigt. Aufgrund einer erneuten mündlichen Verhandlung vom 26.2.2009 über die Zulässigkeit der Klagen hat der inzwischen bei dem US District Court für den südlichen Bereich von New York zuständige Richter S. durch Urteil vom 8.4.2009 die Sammelklagegesuche der K.-Gruppe gegen u.a. die ASt. sowie diejenigen der N.-Kläger in einem eingeschränktem Umfang zugelassen. In Bezug auf die hiesige ASt. ist die unter Vorbehalt zugelassene Klage nunmehr beschränkt auf den von den Kl. behaupteten Vorwurf der Beihilfe zu Tötungen von Personen der südafrikanischen Bevölkerungsmehrheit ohne Gerichtsurteil (extrajudicial killing) und Apartheid. Das Gericht hat sich ausdrücklich noch eine ausstehende Entscheidung darüber vorbehalten, ob die gegen die ASt. gerichtete Klage wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit in New York oder wegen einer nicht ordnungsgemäß bewirkten Zustellung nach dem HZÜ zurückzuweisen ist.

Am 9.7.2003 übersandte die AGg. das Zustellungsersuchen an das AG mit der Bitte, die Erledigungsstücke unmittelbar zurückzusenden. Die Zustellung erfolgte am 29.7.2003. Am 31.7.2003 stellte die ASt. den Antrag, die Entscheidung vom 9.7.2003 aufzuheben, dem AG zu untersagen, die Erledigungsstücke zurückzusenden, und festzustellen, dass die Zustellung vom 29.7.2003 unwirksam sei.

Aus den Gründen:

„II. Der gemäß §§ 23 ff. EGGVG zulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unbegründet.

Die Zustellung – der im Antrag näher bezeichneten Schriftstücke – ist von der AGg. als der zuständigen zentralen Behörde nach Art. 2 HZÜ zu Recht genehmigt worden.

1. Die begehrte Auslandszustellung richtet sich nach dem HZÜ. Bei der hier vorliegenden Klage handelt es sich um eine Zivil- oder Handelsklage im Sinne des Art. 1 HZÜ.

Mit der Klageschrift begehren 92 namentlich benannte Kl. im Wege der Sammelklage Entschädigung bzw. Schadensersatz wegen angeblich rechtswidriger Profitzielung unter Ausnutzung der Apartheid in der Republik Südafrika während des Apartheid-Regimes. Schadensersatzbegehren, die von einer Person des Privatrechts gegen eine andere privatrechtlich organisierte Person geltend gemacht werden, sind grundsätzlich als Zivil- oder Handelsklage im Sinne des Art. 1 HZÜ einzuordnen.

a) Hierbei ist unerheblich, dass mit der Klage auch Ansprüche auf ausgleichenden Schadensersatz sowie Schadensersatz mit Strafcharakter in unbestimmter Höhe geltend gemacht werden.

Unter den Anwendungsbereich des HZÜ fallen nach der Rechtsprechung des Senats und weit überwiegender Auffassung in Rspr. u. Lit. (vgl. etwa BVerfG, Beschl.

vom 24.1.2007 – 2 BvR 1133/04¹; OLG Frankfurt, Beschl. vom 15.3.2006 – 20 VA 7/05²; OLG München, Beschl. vom 7.6.2006 – 9 VA 3/04³; OLG Celle, Beschl. vom 20.7.2006 – 16 VA 4/05⁴; OLG Sachsen-Anhalt, Beschl. vom 9.2.2006 – 4 VA 1/04⁵; Senat, Beschlüsse vom 22.9.2008 – I-3 VA 6/08⁶ und vom 21.4.2006 – I-3 VA 12/05⁷; *Böhmer*, NJW 1990, 3049; *Greger*, NJW 1989, 3103) grundsätzlich auch auf Schadensersatz mit Strafcharakter gerichtete Klagen.

Es kann dahinstehen, ob diese Frage allein nach ausländischem oder nach deutschem Recht oder im Wege der Doppelqualifikation nach beiden Rechtsordnungen übereinstimmend zu beantworten ist. Sowohl aus US-amerikanischer als auch aus deutscher Sicht ist eine Zivilsache anzunehmen (OLG Frankfurt aaO²; Senat aaO⁷).

In einem solchen Verfahren wird, auch wenn Elemente mit Strafcharakter vorhanden sind, dem Grunde nach gleichwohl über das Bestehen oder Nichtbestehen privater Rechte und Rechtsverhältnisse gleich geordneter Parteien entschieden. Das Verfahren wird von Privaten betrieben, und jedenfalls dann, wenn der Strafschadensersatz an den Geschädigten zu entrichten ist, liegt auch nach deutschem Recht eine Zivilsache vor (OLG Frankfurt aaO²).

Nichts anderes gilt nach überwiegender Auffassung, der der Senat sich ausdrücklich anschließt (vgl. BVerfG, Beschl. vom 14.6.2007 – 2 BvR 2247–2249/06⁸; OLG Celle aaO⁴; OLG München aaO³; OLG Frankfurt aaO²; a.A. OLG Koblenz, Beschl. vom 27.6.2005 – 12 VA 2/04⁹) für eine Klage auf Verdreifachung des festgesetzten Schadensersatzes. Denn auch in einem solchen Verfahren ist weder eine Behörde beteiligt, noch soll der eingeklagte Betrag an den Staat gezahlt werden.

b) Auch der Umstand, dass es sich vorliegend um eine sogenannte *class action* handelt und der Kl. K. auch für die 32 700 Mitglieder seiner Organisation auftritt, ändert nichts an der rechtlichen Einordnung der Klage als Zivil- oder Handelsklage im Sinne des HZÜ (OLG Frankfurt aaO²; OLG Sachsen-Anhalt aaO⁵; in: *in: BVerfG aaO⁸*). Dass bei einer – im anglo-amerikanischen Recht zulässigen – Sammelklage einzeln aufgeführte Kläger eine nicht näher bekannte, u.U. große Anzahl nicht aufgeführter anderer Geschädigter repräsentieren, berührt den Charakter der Klage als Zivil- oder Handelsklage ebenso wenig wie die Möglichkeit eines – dem Hauptsacheprozess vorgeschalteten – sogenannten Pre-trial-discovery-Verfahrens (vgl. Senat aaO⁶; OLG Frankfurt aaO² m.w.N.). Der Senat teilt insoweit die Bedenken des OLG Koblenz (aaO⁹) nicht.

c) Der Einordnung der Klage als Zivilklage im Sinne des Art. 1 HZÜ steht nicht entgegen, dass die Kl. sich auf das ATCA stützen. Bei dem ATCA handelt es sich primär um eine Zuständigkeitsregelung. Danach haben die Bundesgerichte eine originäre Zuständigkeit für Zivilklagen (*any civil action*) eines Ausländers – nur – für Delikte, die unter Verletzung des Völkerrechts oder eines Abkommens der Vereinigten Staaten begangen wurden. Das ATCA selbst enthält keine eigene Anspruchsgrundlage und auch das Völkerrecht bietet keine direkte Anspruchsgrundlage für Schadensersatz (*Reinhard*, Alien Tort Claims Act als Grundlage für eine Sammelklage: RIW 2008, 676, 680; *Winkler*, NZG 2005, 241, 243). Der Einordnung als

¹ IPRspr. 2007 Nr. 186.

² IPRspr. 2006 Nr. 166.

³ IPRspr. 2006 Nr. 168.

⁴ IPRspr. 2006 Nr. 170.

⁵ IPRspr. 2006 Nr. 165.

⁶ IPRspr. 2008 Nr. 168.

⁷ IPRspr. 2006 Nr. 167.

⁸ IPRspr. 2007 Nr. 189.

⁹ IPRspr. 2005 Nr. 144.

Zivilklage steht nicht entgegen, dass die Gerichte bei der Frage, welcher rechtlicher Maßstab an eine Beihilfe zum Völkerrechtsverstoß anzulegen ist, u.a. auch Ansätze im Völker-(gewohnheits-)recht suchen.

2. Nach dem damit anwendbaren Art. 13 HZÜ darf die Zustellung nur abgelehnt werden, wenn der ersuchte Staat die Erledigung für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden (grundlegend BVerfG aaO⁸). Fremde Rechtsordnungen sind nach Art. 13 II HZÜ grundsätzlich zu respektieren. Die Zustellung darf demnach – jedenfalls grundsätzlich – nicht schon wegen der Unvereinbarkeit des Klagebegehrens mit dem innerstaatlichen *ordre public* verweigert werden. Die Beschränkung der Überprüfungsbefugnis – auf eine potenzielle Gefährdung der Hoheitsrechte und Sicherheit des Staats – rechtfertigt sich aus dem Ziel des Übereinkommens. Würden die Grundsätze der innerstaatlichen Rechtsordnung bereits zum Maßstab für die Zustellung gemacht, so würde der internationale Rechtshilfeverkehr erheblich beeinträchtigt (OLG Frankfurt aaO²; Senat aaO^{6 7}). Eine Prüfung der Klagen auf ihre Vereinbarkeit mit dem innerstaatlichen *ordre public* könnte nicht nur eine erhebliche Verzögerung der Zustellung bewirken. Sie käme einer Erstreckung inländischer Rechtsvorstellungen auf das Ausland gleich und würde dem Ziel zuwiderlaufen, dem ausländischen Kläger die Führung eines Prozesses gegen einen inländischen Beklagten im Ausland zu ermöglichen. Eine solche Einschränkung des Rechtshilfeverkehrs ist umso weniger geboten, als im Zeitpunkt der Zustellung der Ausgang des Verfahrens noch völlig offen ist. Darüber hinaus ist die Bewilligung der Zustellung der Klage keineswegs präjudiziell für die hiervon zu unterscheidende Frage der Zulässigkeit der Anerkennung und Vollstreckung eines späteren Urteils.

Nach alledem wird der Vorbehalt des Art. 13 I HZÜ von Rspr. u. Lit. zu Recht äußerst restriktiv ausgelegt. Seine Anwendung kommt nur dann in Betracht, wenn bereits die Zustellung einer Klage besonders schwere Beeinträchtigungen der Wertungsgrundlagen der Rechtsordnung des ersuchten Staates mit sich bringen würde (BVerfG, Beschl. vom 7.12.1994 – 1 BvR 1279/94¹⁰; OLG Frankfurt aaO²; OLG München aaO³; OLG Celle aaO⁴; Senat aaO^{6 7}). Die Vorbehaltsklausel des Art. 13 I HZÜ ist trotz der grundsätzlichen Entscheidung zugunsten der Zustellung der ausländischen Klage nicht inhaltsleer. Die Grenze kann nach der Rechtsprechung des BVerfG dort erreicht sein, wo das mit der Klage verfolgte Ziel ‚offensichtlich gegen unverzichtbare Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaats verstieße‘ (BVerfG, Beschl. vom 25.7.2003 – 2 BvR 1198/03 [Napster]¹¹ und aaO⁸).

Diese Voraussetzungen sind hier – auch unter Berücksichtigung der vom BVerfG in seinen Entscheidungen vom 25.7.2003 (aaO¹¹) und vom 14.6.2007 (aaO⁸) hierzu aufgestellten Grundsätze – nicht erfüllt.

Nach der Entscheidung des BVerfG vom 14.6.2007 können die – auch im vorliegenden Fall zum Tragen kommenden – besonderen Rechtsinstitute des amerikanischen Rechts weder für sich genommen noch in Kumulation bereits als solche den Vorwurf begründen, dass auf sie gestützte Klagen offensichtlich mit unverzichtbaren Grundsätzen eines freiheitlichen Rechtsstaats unvereinbar seien.

(a) Dass eine auf *punitive damages* gerichtete US-amerikanische Strafschadensersatzklage als solche nicht offensichtlich gegen unverzichtbare Grundsätze eines

¹⁰ IPRspr. 1994 Nr. 160.

¹¹ IPRspr. 2003 Nr. 176.

freiheitlichen Rechtsstaats verstößt, hatte das BVerfG bereits in seiner Entscheidung vom 7.12.1994 aaO¹⁰ ausgeführt.

(b) Die *pre-trial discovery* kann zwar in größeren Verfahren sehr zeit- und kostenintensiv sein und wird von den Beklagten nicht selten als so belastend empfunden, dass auch bei erheblichen Zweifeln an der Berechtigung der Klageforderung ein Vergleich dem Verfahrensfortgang vorgezogen wird. Auch kann die Unterwerfung unter ein *pre-trial discovery* in Richtung einer Ausforschung des Gegners ausgestaltet werden. Diese bloße Möglichkeit verstößt aber im Verfahren der Klagezustellung noch nicht gegen wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung (so schon BVerfG, Beschl. vom 24.1.2007 aaO¹). Vor einer konkreten, gegen die ASt. gerichteten Beweisaufnahme bedarf es zudem weiterer Rechtshilfeentscheidungen deutscher Hoheitsträger (Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 18.3.1970 [BGBl. 1977 II 1472]), bei denen die Rechte der ASt. zu beachten sind (vgl. BVerfG aaO^{8 1}).

(c) Schließlich ist auch die rechtspolitische Entscheidung, für deliktisches Handeln mit einer Vielzahl von Geschädigten Sammelklagen zuzulassen, an denen sich das einzelne Mitglied der *class* nicht aktiv beteiligen muss, von deutscher Seite – auch unter Berücksichtigung damit verbundener Erschwernisse für die Beklagten solcher Klagen – grundsätzlich zu respektieren, solange auch im Class-action-Verfahren unabdingbare Verteidigungsrechte gewahrt bleiben (BVerfG aaO^{8 1}).

Die deutsche Rechtsordnung hat sich im Hinblick auf das HZÜ für das Recht des ersuchenden Staats geöffnet. Das schließt grundsätzlich auch die Zustellung von Klagen mit ein, die in der deutschen Rechtsordnung fremden Verfahrensarten erhoben worden sind. Gerade bei – aus Sicht der deutschen Rechtsordnung – missbrauchsanfälligen Rechtsinstituten muss daher stets geprüft werden, ob die konkret zuzustellende Klage offenkundig rechtsmissbräuchlichen Charakter hat. Nur dann kann ein Verstoß gegen unverzichtbare Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaats gegeben sein, der deutsche Staatsorgane zur Zurückweisung des Ersuchens verfasungsrechtlich verpflichten und völkerrechtlich berechtigen kann (BVerfG aaO⁸).

(d) Die Hoheitsrechte der Bundesrepublik Deutschland sind auch nicht dadurch gefährdet, dass die Kl. die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zwischen deutschen Unternehmen und ausländischen Dritten beanstanden. Die Kl. machen nicht die Unzulässigkeit sämtlicher Geschäftsbeziehungen zwischen deutschen und süd-afrikanischen Unternehmen geltend, sondern erheben Ansprüche hinsichtlich des Handelns bestimmter Unternehmen, wobei sie in Bezug auf die hiesige ASt. u.a. die Verwendung betrügerischer Ausfuhrerklärungen im Zusammenhang mit einem Export einer Munitionsfabrik rügen und auf ein in der Mitte der 80-er Jahre geführtes Strafverfahren gegen R.-Manager verweisen.

(e) Es ist ferner nicht ersichtlich, dass durch das Verfahren vor dem US District Court ein Völkerrechtsverstoß droht.

Allerdings ist die Auslegung des ATCA aufgrund seines Alters, des knappen Wortlauts und der nur spärlich vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung umstritten (vgl. *Reinhard* aaO 678). Das gilt auch für die Frage, ob die Klage nur zulässig ist, wenn das beklagte Unternehmen generell Geschäfte in den USA führt, dort eine Tochtergesellschaft kontrolliert oder zumindest durch eine solche in den USA vertreten wird (*Rau*, IPRax 2000, 558; *Schaller*, Schutz transnationaler Unter-

nehmen in Konfliktregionen, unter Hinweis auf US Court of Appeals for the Ninth Circuit, John Doe I et al. / Unocal Corporation et al., Per Curiam Opinion, Case No. 00-55576, 27.4.2001) oder ob – jedenfalls bei gravierenden Menschenrechtsverletzungen – ein Bezug des Sachverhalts oder der Beklagten zu den USA nicht erforderlich ist (*Winkler*, NZG 2005, 243; *Geulen*, NJW 2003, 3244). Da die ASt. – ausweislich der Angaben auf ihrer Internetseite – weltweit und insbes. auch in den USA über Standorte verfügt, kann es auf diese Frage nicht entscheidend ankommen. Im Übrigen gefährdet die Begründung einer eigenen Zuständigkeit der amerikanischen Gerichte nicht deutsche Hoheitsrechte, da hierdurch der freie Zugang zu deutschen Gerichten nicht ausgeschlossen wird. Das ergibt sich schon aus dem ‚Forum-non-conveniens-Prinzip‘, wonach den Beklagten grundsätzlich der Einwand gestattet ist, dass das Verfahren effektiver vor einem Gericht in einem anderen Land verhandelt werden könne (vgl. *Hauswiesner*, Der Alien Tort Claims Act: German American Law Journal, Dez 2002).

Auch die weiter von der ASt. angesprochene Frage, ob bei Apartheid tatsächlich eine Beihilfehandlung sanktioniert werden kann, wenn die Qualifizierung der Apartheid als Völkerrechtsverstoß keinen allgemeinen völkerrechtlichen Konsens darstellt und eine Pönalisierung der Beihilfe, insbes. in Bezug auf Gesellschaften des Privatrechts, als Fall der retroaktiven Rechtssetzung anzusehen wäre, ist vom Court of Appeals aufgegriffen worden (vgl. *Reinhard* aaO 679). Die rechtliche Bewertung des Rechtsstreits unterliegt indes zunächst der richterlichen Unabhängigkeit und ist für sich nicht geeignet, einen Verstoß gegen Völkerrecht zu begründen.

(f) Auch ein rechtsmissbräuchliches Ziel der Klage ist hier nicht von vornherein offenkundig.

Anhaltspunkte für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen können regelmäßig darin zu sehen sein, dass die erhobene Klageforderung auch in ihrer Höhe offensichtlich keine Grundlage hat, dass der Beklagte mit dem angegriffenen Verhalten offensichtlich nichts zu tun hat oder dass erheblicher, auch publizistischer Druck aufgebaut wird, um den Beklagten in einen an sich ungerechtfertigten Vergleich zu zwingen (BVerfG aaO⁸).

Dass die Klageforderung auch in ihrer Höhe offensichtlich keine Grundlage hat, kann schon deshalb nicht festgestellt werden, weil die Klage – auch wenn in den vergleichbaren Klagen horrend Summen verlangt werden – nach wie vor noch unbeziffert ist. Schließlich ist nicht offenkundig, dass die Kl. in sonstiger rechtsmissbräuchlicher Weise – etwa durch Medienkampagnen – Druck auf die ASt. ausüben, um sie zu einem ungerechtfertigten Vergleich zu zwingen.

(g) Selbst wenn die Klage nach deutschen Maßstäben als unschlüssig zu bewerten wäre, würde dies kein Zustellungshindernis darstellen. Ungeachtet dessen, dass im US-amerikanischen Recht Klageschriften auf ein Mindestmaß reduziert werden können und die Bezifferung von Schadensersatzforderungen ebenso wenig erforderlich ist wie die genaue Beschreibung des Streitgegenstands (vgl. Senat aaO¹¹), ist auch nach deutschem Recht eine fehlende Schlüssigkeit der Klage kein Zustellungshindernis.

3. Die Voraussetzungen für eine Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 II GG liegen nicht vor. Es ist insbes. nicht zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt.

4. Da der Senat die Anträge der ASt. zurückweist, war eine formelle Beteiligung der – materiell beteiligten – Kl. des ausländischen Verfahrens nicht erforderlich (vgl. OLG Sachsen-Anhalt aaO⁵; andererseits: OLG Celle, Beschl. vom 17.8.1990 – 1 VAs 13/90, wonach im Verfahren gemäß §§ 23 ff. EGGVG eine Beiladung Dritter nicht stattfindet), ungeachtet der Frage nach einer rechtlichen Grundlage für eine solche Beteiligung.“

226. *Gemäß Art. 8 I 1 lit. a der VO (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 13.11.2007 (ABl. Nr. L 324/79) darf die Annahme einer Zustellung nur verweigert werden, wenn das zuzustellende Schriftstück in einer Sprache verfasst ist, die der Antragsgegner nicht versteht. Bei einem arbeitsteilig organisierten Geschäftsbetrieb kommt es insoweit nicht auf die Person an, die die Zustellung entgegennimmt. Maßgeblich ist, ob im Unternehmen die entsprechenden Sprachkenntnisse vorhanden sind. [LS der Redaktion]*

LG München I, Beschl. vom 30.11.2009 – 7 O 861/09: Unveröffentlicht.

Die ASt. beantragte den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die AGg. Den AGg. sollte untersagt werden, ein durch ein Foto des Verletzungsgegenstands gekennzeichnetes Produkt [Spritzpistole] in Deutschland einzuführen, anzubieten oder in den Verkehr zu bringen. Mit Verfügung vom 21.1.2009 wurde Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt. Die Ladung wurde der AGg. zu 2) am 30.1.2009 zugestellt. Diese gab am 23.3.2009 eine umfassende strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Der AGg. zu 1), die ihren Sitz in Polen hat, sollten die Antragsschrift und die Ladung zur mündlichen Verhandlung im Rechtshilfsweg, jedoch in deutscher Sprache, zugestellt werden. Die AGg. zu 1) verweigerte am 25.3.2009 deren Annahme mit der Begründung, dass diese Schriftstücke in einer Sprache geschrieben seien, die sie nicht verstehe. Dennoch gab sie am 6.4.2009 eine umfassende Unterlassungserklärung ab, die in englischer Sprache formuliert war. Die ASt. erklärt infolge der beiden Unterlassungserklärungen jeweils den Rechtsstreit für erledigt. Beide AGg. wurden unter Hinweis auf die Fiktionswirkung des § 91a I 1 ZPO aufgefordert, zur Erledigterklärung binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen. Diese Aufforderung wurde beiden AGg. zugestellt, der AGg. zu 1) im Wege der Rechtshilfe. Auch die Annahme dieser Zustellung wurde (am 1.10.2009) mit dem Hinweis auf fehlende Sprachkenntnisse zurückgewiesen. Keine der beiden Parteien hat hinsichtlich der Erledigterklärung Stellung genommen.

Aus den Gründen:

„1. ... Beiden Parteien wurden die jeweilige Erledigterklärung und die gerichtliche Aufforderung zur Stellungnahme ordnungsgemäß zugestellt. Insbesondere die AGg. zu 1) kann sich nicht darauf berufen, dass ihr die Erledigterklärung nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde. Gemäß Art. 8 I 1 VO (EG) Nr. 1393/2007 darf die Annahme einer Zustellung nur verweigert werden, wenn das zuzustellende Schriftstück in einer Sprache verfasst ist, die der Antragsgegner nicht versteht. Bei einem arbeitsteilig organisierten Geschäftsbetrieb, wie er bei der AGg. zu 1) vorhanden ist, darf hinsichtlich der Beurteilung der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht auf die Person, welche die Zustellung unmittelbar entgegennimmt, abgestellt werden. Vielmehr ist zu prüfen, ob im Unternehmen die entsprechenden Sprachkenntnisse vorhanden sind. Vorliegend ist – bei summarischer Prüfung – davon auszugehen, dass die AGg. zu 1) über Mitarbeiter verfügt, die hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache haben. Die AGg. zu 1) hat eine umfangreiche Internetseite, die in deutscher Sprache